

## THEMENÜBERSICHT

- Übernahme der geänderten IFRS 3 (rev. 2008) und IAS 27 (rev. 2008) in EU-Recht
- Übernahme von IFRIC 12 „Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen“ in EU-Recht
- Übernahme von IFRIC 16 „Absicherung einer Nettoinvestition in einem ausländischen Geschäftsbetrieb“ in EU-Recht
- Verabschiedung von IFRIC 18 „Übertragungen von Vermögenswerten von Kunden“
- Ergänzende Anwendungshinweise zu IAS 23 (rev. 2007) „Fremdkapitalkosten“
- Klarstellung des IFRIC zu der Bedeutung von „signifikant“ und „länger anhaltend“ in Zusammenhang mit der Wertminderung von Finanzinstrumenten der Kategorie 'Available for Sale' nach IAS 39

■ Rechtzeitig vor dem 30. Juni 2009 wurden die überarbeiteten Standards IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* und IAS 27 *Konzern- und Einzelabschlüsse* am 12. Juni 2009 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, wodurch sie von allen nach IFRS bilanzierenden Unternehmen in der Europäischen Union verbindlich anzuwenden sind.

Mit IFRS 3 (rev. 2008) und IAS 27 (rev. 2008) werden umfangreiche Neuerungen und Präzisierungen umgesetzt, die die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen, Transaktionen mit Minderheiten sowie die Bilanzierung bei Verlust der Kontrolle von Tochterunternehmen betreffen. Hervorzuheben ist auch das neu geschaffene Wahlrecht zur Anwendung der Full-Goodwill-Methode im Rahmen der Erstkonsolidierung.

Der bisher verwendete Begriff „purchase method“ (Erwerbsmethode) wurde durch „acquisition method“ (Akquisitionsmethode) ersetzt, wird aber in der amtlichen deutschen EU-Übersetzung weiterhin als „Erwerbsmethode“ übersetzt. Der neue Begriff „acquisition method“ soll verdeutlichen, dass ein Unternehmenszusammenschluss i.S.d. IFRS 3 (rev. 2008) nicht nur durch einen Erwerb, sondern auch durch andersartige Erlangung von Kontrolle ausgelöst werden kann.

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen beider Standards wurden bereits im SUSAT IFRS Newsletter 1/2008 umfassend dargestellt, den Sie auf unserer Homepage unter [www.susat.de](http://www.susat.de) abrufen können.

Die Änderungen beider Standards sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 01. Juli 2009 beginnen. Während IFRS 3.64 (rev. 2008) eine prospektive Anwendung vorsieht, schreibt IAS 27.45 (rev. 2008) bis auf einige explizite Ausnahmen (IAS 27.4, 18, 19, 26-37, 41(e) und (f)) eine retrospektive Übernahme der Änderungen vor. Eine vorzeitige Anwendung von IFRS 3 (rev. 2008) und IAS 27 (rev. 2008) ist nur bei gleichzeitiger Berücksichtigung beider Standards gestattet.

Übernahme der  
geänderten IFRS 3  
(rev. 2008) und IAS 27  
(rev. 2008) in EU-Recht

## Übernahme von IFRIC 12 „Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen“ in EU-Recht

■ Am 25. März 2009 wurde die Interpretation IFRIC 12 *Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen* in geltendes EU-Recht übernommen und ist damit von allen IFRS-Anwendern in der Europäischen Union verbindlich anzuwenden. Die Interpretation enthält Leitlinien für die Rechnungslegung der Betreiber von Infrastruktureinrichtungen, z.B. im Rahmen öffentlich-privater Dienstleistungskonzessionsvereinbarungen wie Public-Private-Partnership-Modellen. Inhaltlich läuft die Interpretation auf die Regelung des Ansatzes und der Bewertung der Gegenleistung hinaus, die der private Betreiber vom öffentlich-rechtlichen Konzessionsgeber erhält.

IFRIC 12 kommt nur bei Konzessionsvereinbarungen zur Anwendung, bei denen der Konzessionsgeber bestimmt, wer die Infrastruktureinrichtung zu welchen Konditionen nutzen darf. Außerdem muss die Vereinbarung eine automatische Übertragung des Gegenstands auf den Konzessionsgeber nach Ende der vereinbarten Laufzeit vorsehen (IFRIC 12.16). Der Vermögenswert, welcher der Konzessionsvereinbarung i.S.d. IFRIC 12 zugrunde liegt, wird nicht beim Konzessionsnehmer (Betreiber) aktiviert, da er diesen nicht kontrollieren kann.

Für die Erfassung der erhaltenen Gegenleistung sind je nach vertraglicher Ausgestaltung drei Varianten vorgesehen: Ein **finanzieller Vermögenswert** in Form einer Forderung ist dann anzusetzen, wenn der Betreiber einen vertraglich festgelegten Geldbetrag oder anderen finanziellen Vermögenswert erhält und der Konzessionsgeber keine Möglichkeit hat, sich dieser Zahlung zu entziehen (IFRIC 12.16). Erhält der Betreiber lediglich das **Recht** von den Nutzern der Dienstleistung Gebühren zu verlangen (z.B. Mautgebühren), ist keine finanzielle Forderung sondern ein **immaterieller Vermögenswert** zu bilanzieren (IFRIC 12.17). Besteht die Gegenleistung teilweise in einem festgelegten Geldbetrag und teilweise in einem Recht Gebühren zu verlangen, so ist die Gegenleistung entsprechend in einen finanziellen und einen immateriellen Vermögenswert **aufzuteilen** (IFRIC 12.18). Eine umfangreichere Darstellung der Regelungen findet sich im SUSAT IFRS-Newsletter Nr. 4/2007.

Die Interpretation ist in der EU erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 28. März 2009 beginnen (Artikel 2 und 3 der EU-Verordnung), also bei kalendergleichem Wirtschaftsjahr spätestens für das Geschäftsjahr 2010. IFRIC 12 beinhaltet die Änderung einer Rechnungslegungsmethode und ist daher retrospektiv anzuwenden, sofern dies nicht undurchführbar ist (IFRIC 12.29 i.V.m. IFRIC 12.30).

## Übernahme von IFRIC 16 „Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb“ in EU-Recht

■ Am 5. Juni 2009 hat die Europäische Union die Verordnung zur Übernahme der Interpretation IFRIC 16 *Absicherung einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb* veröffentlicht. IFRIC 16 klärt Fragen zur Anwendung von IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* und IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* von aus Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe eines Unternehmens resultierenden Fremdwährungsrisiken wie folgt:

- Die Absicherung von Fremdwährungsrisiken ist auf Währungsumrechnungsdifferenzen aus unterschiedlichen funktionalen Währungen beschränkt.
- Die Höhe des absicherbaren Betrags einer Nettoinvestition ist auf das Nettovermögen des betreffenden ausländischen Geschäftsbetriebs im Konzernabschluss des berichtenden Mutterunternehmens begrenzt.

- Jedes in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen kann das Sicherungsinstrument halten. Hierbei ist zu beachten, dass IFRIC 16 zunächst Unternehmen, die selbst als Nettoinvestition abgesichert werden, von der Regelung ausnahm. Dies wurde im Rahmen des im April verabschiedeten Improvement Projects aufgehoben, ist aber bisher noch nicht von der EU (Endorsement) übernommen worden.
- Bei Veräußerung des ausländischen Geschäftsbetriebs sind grundsätzlich die kumulierten Umrechnungsdifferenzen im Währungsausgleichsposten gem. IAS 21.48 und die aus dem effektiven Teil des Sicherungsinstruments resultierenden kumulierten Beträge gem. IAS 39.102 in die Gewinn- und Verlustrechnung umzugliedern.

Hintergrund, Anwendungsbereich und wesentliche Inhalte des IFRIC 16 wurden bereits im SUSAT IFRS-Newsletter Nr. 4/2008 ausführlich beschrieben.

Die Interpretation ist prospektiv spätestens für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Juli 2009 beginnen, anzuwenden.

■ Am 29. Januar 2009 hat der IASB die Interpretation IFRIC 18 *Transfer of Assets from Customers* verabschiedet und damit die Bilanzierung der Übertragung von Vermögenswerten durch Kunden an Unternehmen standardisiert. Diese wird zwar insbesondere Unternehmen des Versorgungssektors oder der IT-Industrie betreffen, ist aber auf andere Branchen bzw. ein weites Spektrum von Vertragskonstellationen ebenfalls anwendbar.

Verabschiedung von IFRIC 18 „Übertragungen von Vermögenswerten von Kunden“

IFRIC 18 regelt die Bilanzierung von Zuwendungen in Form von Sachanlagen (*property, plant and equipment*) von Kunden, die dazu verwendet werden müssen, den Kunden an ein Netzwerk anzuschließen oder ihm einen Zugang zur Versorgung mit Waren oder Dienstleistungen zu gewähren. Barmittel von Kunden, die das Unternehmen für die Erstellung solcher Anlagen zu nutzen hat, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Interpretation.

#### Beispiele:

Ein Kunde eines Energieversorgungsunternehmens stellt auf dem eigenen Grundstück ein Gebäude zur Verfügung, damit dort eine Trafostation errichtet wird;

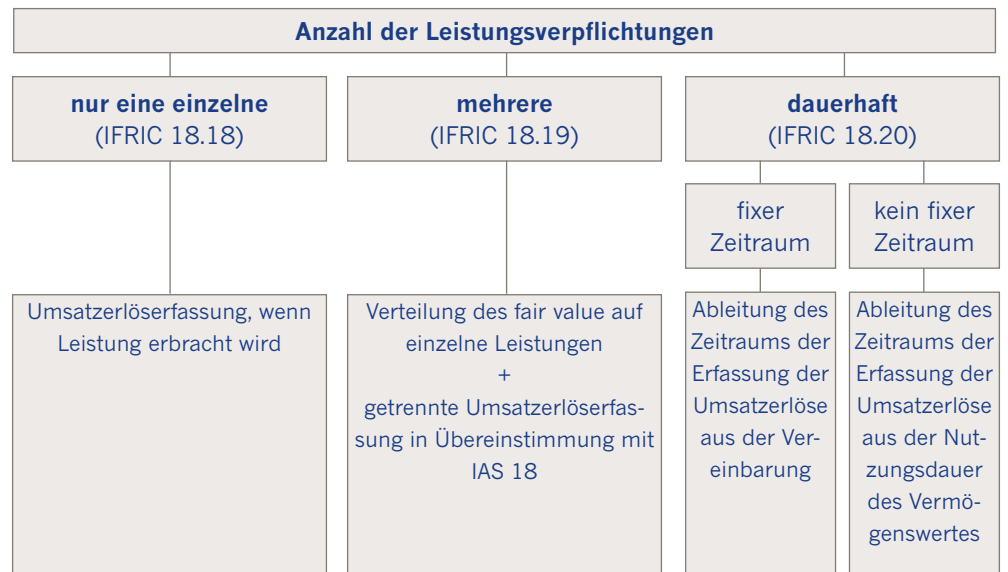
oder (siehe auch grundlegend IFRIC 18.IE 1 ff.):

Bauunternehmen B errichtet eine Wohnanlage, welche noch nicht an das Stromnetzwerk angeschlossen ist. Um die künftigen Bewohner mit Strom versorgen zu können, erwirbt B nun einen Transformator und übergibt diesen an das Energieversorgungsunternehmen E, das sich im Gegenzug vertraglich zum Anschluss der Wohnanlage an das lokale Stromnetzwerk verpflichtet.

IFRIC 18 regelt Fragen, die bei der Bilanzierung und Bewertung des vom Kunden übertragenen Vermögenswerts oder der Geldmittel entstehen.

Sind die allgemeinen Ansatzvoraussetzungen des Rahmenkonzepts gemäß F.49 erfüllt, hat das empfangende Unternehmen die übernommene Sachanlage als Vermögenswert zu aktivieren. Maßgeblich hierfür ist die Möglichkeit des Unternehmens den Vermögenswert zu kontrollieren. Dies ist vom Unternehmen unter Berücksichtigung aller bestehenden Umstände zu würdigen. Die Erstbewertung der Sachanlage erfolgt in Höhe seines beizulegenden Zeitwertes. Die Gegenbuchung

für den aktivierten Vermögenswert erfolgt zunächst in einem zu passivierenden Abgrenzungsposten (Verbindlichkeit), dessen ertragswirksame Auflösung im Posten Umsatzerlöse in Abhängigkeit von der vertraglichen Ausgestaltung erfolgt. Diesbezüglich fordert IFRIC 18.14 eine Separierung sämtlicher vereinbarter (Teil-)Leistungen und deren getrennte Behandlung (Hinweise zur Identifizierung und Separierung liefert IFRIC 18.15 ff.). Somit stehen Höhe und Zeitpunkt der Ertragsrealisation in direktem Zusammenhang zur Leistungsvereinbarung (siehe Abbildung).



IFRIC 18 schließt vergangene Regelungslücken und unterbindet folglich divergierende Bilanzierungspraktiken, wodurch sich die Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der Abschlussinformationen erhöht. Des Weiteren können die Regelungen auf eine Vielzahl von privaten Zuwendungen bzw. Verträgen übertragen werden, wodurch sich der Anwendungsbereich ausweitet.

Die Interpretation tritt für Vermögensübertragungen in Kraft, die am oder nach dem 1. Juli 2009 vollzogen werden und ist prospektiv anzuwenden. Liegen die notwendigen Informationen auch für vergangene, bereits abgeschlossene Übertragungen vor, ist eine rückwirkende Anwendung zulässig (begrenzt retrospektive Anwendung). Eine Übernahme der Interpretation in verbindliches EU-Recht (Endorsement) steht bislang allerdings noch aus.

### Ergänzende Anwendungshinweise zu IAS 23 (rev. 2007) „Fremdkapitalkosten“

■ Im SUSAT IFRS-Newsletter 5/2008 wurde der überarbeitete IAS 23 (rev. 2007) erläutert. In Ergänzung hierzu werden im Folgenden Konsequenzen aus der praktischen Anwendung des IAS 23 (rev. 2007) dargestellt.

IAS 23 (rev. 2007) legt fest, dass einem qualifizierten Vermögenswert direkt zurechenbare Fremdkapitalkosten grundsätzlich zu aktivieren sind. Direkt zurechenbare Fremdkapitalkosten sind Kosten, die hätten vermieden werden können, wenn die Ausgaben für den qualifizierten Vermögenswert nicht getätigt worden wären (IAS 23.10 (rev. 2007)).

In der Praxis ergeben sich Schwierigkeiten in der Zuordnung von Fremdkapitalkosten zu qualifizierten Vermögenswerten u.a. bei Fremdwährungskrediten und bei konzerninternen Finanzierungen.

## 1. Fremdwährungskredite

Währungsdifferenzen aus Fremdwährungskrediten können einem qualifizierten Vermögenswert als Fremdkapitalkosten zugeordnet werden, soweit sie als Zinskorrektur anzusehen sind (IAS 23.6). Wie die Abgrenzung der Währungsdifferenzen zu erfolgen hat, ist im Standard nicht detailliert geregelt. Folglich erlaubt der Standard, dass die Unternehmen jeweils ihre eigene Methodik entwickeln und diese dann stetig anwenden und offenlegen.

Hierbei ist zu beachten, dass nicht alle Fremdwährungsdifferenzen Zinskorrekturen sind, da sie auch auf andere Faktoren, wie bspw. Währungsverluste durch unterschiedliche Inflationsraten oder politische Unsicherheiten, zurückzuführen sind. Daneben müssen Währungsdifferenzen, die sich auf den Nominalbetrag eines Darlehens in Fremdwährung beziehen, von Währungsdifferenzen unterschieden werden, die die Zinsen aus einem solchen Darlehen betreffen.

Da der Standard die Methoden der Abgrenzung nicht eindeutig regelt, sind in der Praxis u.a. folgende Methoden der Berücksichtigung von Fremdkapitalkosten aus Fremdwährungskrediten denkbar:

### a) Keine Abgrenzung der Währungsumrechnungsdifferenzen auf Zinsen

Ein zulässiger und einfacher Ansatz ist die Nichtabgrenzung der Wechselkursdifferenzen von Zinsen. Hierbei erfolgt die Umrechnung der Fremdwährungszinsen in die funktionale Unternehmenswährung zum Bilanzstichtag nach den geltenden Regelungen (IAS 21). Dieser Wert ist in seiner Gesamtheit als Fremdkapitalkosten zu aktivieren, soweit er auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitraum entfällt.

#### *Beispiel:*

Aufnahme eines Kredites in Fremdwährung (FW) in Höhe von FW 5 Mio. zu 10% p. a. zum 1. Januar X0. Der Umrechnungskurs zu diesem Zeitpunkt beträgt FW 1,30 = EUR 1,00. Zum 31. Dezember X0 beträgt der Umrechnungskurs FW 1,40 = EUR 1,00. Der Durchschnittskurs beträgt FW 1,35 = EUR 1,00. Die Zinsen sind nachschüssig zahlbar.

Die Höhe der Fremdkapitalkosten beläuft sich somit auf:

$$10\% * FW 5.000.000 / 1,35 FW/EUR = EUR 370.370.$$

### b) Abgrenzung der Währungsumrechnungsdifferenzen auf Zinsen

Ein anderer pragmatischer Ansatz ist es, nur Währungsdifferenzen auf Zinsen der Berichtsperiode in die Aktivierung von Fremdkapitalkosten nach IAS 23 einzubeziehen. Der Korrekturbetrag der zu aktivierenden Zinsen ergibt sich aus der Differenz zwischen den zum Durchschnittskurs angesetzten Zinsen und dem zum Zahlungszeitpunkt in die funktionale Währung umgerechneten Betrag der tatsächlich zu zahlenden Zinsen.

#### *Beispiel:*

Wie zuvor

Die Zinsen umgerechnet zum Durchschnittskurs betragen (10% \* FW 5.000.000 / 1,35 FW/EUR =) EUR 370.370

Zum Zeitpunkt der Zahlung betragen die Zinsen umgerechnet in EUR ( $10\% \cdot \text{FW}500.000/1,40\text{FW}/\text{EUR}$ ) = EUR 357.143.

Die Höhe der zu aktivierenden Fremdkapitalkosten beträgt somit EUR 357.143. Es wird deutlich, dass durch diese Methode Währungsgewinne in Höhe von EUR 13.227 (= 370.370 - 357.143) bei der Aktivierung der Fremdkapitalkosten angesetzt werden können und damit die zu aktivierenden Fremdkapitalkosten mindern.

c) Weitere Alternative: Gegenüberstellung eines äquivalenten Kredits in funktionaler Währung

Neben den beiden zuvor genannten kann ein Unternehmen weitere Methoden anwenden, um Währungsumrechnungsdifferenzen von den Fremdkapitalkosten abzugrenzen. Hierbei ist stets zu beachten, dass es zu keinen negativen Zinskosten kommt.

Das Unternehmen kann z.B. die Fremdkapitalkosten auf Basis eines äquivalenten Darlehens darstellen, das in der funktionalen Währung des Unternehmens ausgereicht würde. Die Beträge, die nach IAS 23 als Fremdkapitalkosten zu aktivieren sind, basieren dann auf den Zinsen des äquivalenten Darlehens in der funktionalen Währung des Unternehmens. Die Differenz zwischen den in funktionaler Währung umgerechneten tatsächlich zu zahlenden Zinskosten und den fiktiven Zinskosten ist als Währungsdifferenz in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen.

*Beispiel:*

wie zuvor

Ein äquivalenter Kredit in der funktionalen Währung hätte mit einem Zinssatz von 8% p. a. abgeschlossen werden können.

Zinsen in FW	FW	500.000
Zinsen des FW-Kredites zum Durchschnittskurs (Kurs 1,35)	EUR	370.370
Nominalbetrag des Darlehens in EUR zum 1. Januar X0 (Kurs 1,30)	EUR	3.846.154
Tilgung des Darlehens einschl. der Zinsen am 31. Dezember X0 (Kurs 1,40)	EUR	3.928.571
Kursgewinn (= 3.846.154 + 370.370 - 3.928.571)	EUR	287.953
Zinsen ohne Währungseffekt (= 370.370 - 287.953)	EUR	82.417
Zinsen eines äquivalenten Kredites (3.846.154 * 8%) in EUR	EUR	307.692

Die Zinsen des äquivalenten Darlehens in Euro in Höhe von EUR 307.692 können als Fremdkapitalkosten angesetzt werden. Von dem Kursgewinn in Höhe von insgesamt EUR 287.953 hat das Unternehmen bei Anwendung dieser Methode EUR 62.678 (= 370.370 - 307.692) in die Ermittlung der Fremdkapitalkosten einbezogen, so dass sich die zu aktivierenden Fremdkapitalkosten um diesen Betrag vermindern. Der verbleibende Betrag des Kursgewinns wird ergebniswirksam erfasst.

## 2. Konzerninterne Finanzierungen

Auch bei konzerninternen Finanzierungen können aktivierungspflichtige Fremdkapitalkosten entstehen. Hierbei ergeben sich jedoch einige Fragestellungen hinsichtlich des Ansatzes und der Bewertung auf Einzel- und Konzernabschlussebene:

### a) Einzelabschlussebene

Auf Einzelabschlussebene entstehen grundsätzlich aktivierungspflichtige Fremdkapitalkosten sowohl in Bezug auf Darlehen, die von Konzernunternehmen, als auch auf Darlehen, die von Dritten ausgereicht werden. Darlehen zwischen Konzernunternehmen werden häufiger zu besonderen Bedingungen abgeschlossen und nicht oder nicht marktgerecht verzinst. Solche Darlehen sind nach IAS 39 zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen, wenn sie eine bestimmte Laufzeit haben und nicht jederzeit rückzahlbar sind. In der Folge wird das Darlehen nach der Effektivzinsmethode fortentwickelt.

Nach IAS 23.6(a) können Zinsen, die unter Anwendung der Effektivzinsmethode ermittelt wurden, in die Fremdkapitalkosten einbezogen werden. Dies kann zu einem Unterschied zwischen den zu aktivierenden und den vertraglichen Fremdkapitalkosten führen.

### b) Konzernabschlussebene

Auf Konzernabschlussebene ist die Aktivierung der Fremdkapitalkosten aus Sicht des Konzerns als einheitliches Unternehmen zu behandeln.

Hierbei sind einige Besonderheiten zu beachten:

- Auf Einzelabschlussebene aktivierte Fremdkapitalkosten, die auf konzerninterne Finanzierungen zurückzuführen sind, sind zu eliminieren.
- Auf Konzernabschlussebene sind nur die Fremdkapitalkosten zu aktivieren, die nach allen Konsolidierungsschritten in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden.
- Vermögenswerte, die auf Ebene der Einzelgesellschaft nicht der Definition eines qualifizierten Vermögenswerts entsprechen, können auf Konzernebene diese Anforderungen u.U. erfüllen.
- Auf der Ebene der Einzelgesellschaft nicht aktivierbare Fremdkapitalkosten, die auf konzernexterne Finanzierungen zurückzuführen sind, können aktivierbare Fremdkapitalkosten aus Konzernsicht darstellen.

Würden von einem Unternehmen allgemeine Fremdmittel aufgenommen, so kann die Höhe der auf die qualifizierten Vermögenswerte entfallenden Fremdkapitalkosten unter Anwendung eines gewogenen Durchschnitts der Fremdkapitalkosten ermittelt werden. Es ist aber auch möglich, die Fremdkapitalkosten für jedes Tochter- und Mutterunternehmen separat auf Basis eines gewogenen Durchschnitts zu ermitteln. Das Unternehmen hat in diesem Fall zu entscheiden, welcher der beiden Ansätze unter den gegebenen Umständen angemessen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die während einer Periode aktivierten Fremdkapitalkosten den Betrag der in dieser Periode tatsächlich angefallenen konzernexternen Fremdkapitalkosten nicht übersteigen dürfen.

## Klarstellung des IFRIC zu der Bedeutung von „signifikant“ und „länger anhaltend“ in Zusammenhang mit der Wertminderung von Finanzinstrumenten der Kategorie 'Available for Sale' nach IAS 39

Wenn Sie diesen Newsletter elektronisch erhalten möchten, registrieren Sie sich bitte unter [www.susat.de/deutsch/newsletter/](http://www.susat.de/deutsch/newsletter/).

### Impressum

Der IFRS-Newsletter stellt Informationen zur Internationalen Rechnungslegung nur auszugsweise oder verkürzt dar. Um Informationsfehler, für die wir keine Haftung übernehmen, zu vermeiden, bitten wir die Beiträge mit den ungekürzten Veröffentlichungen des IASB, der EU oder anderer Organisationen zu vergleichen.

#### Herausgeber:

SUSAT & PARTNER OHG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Domstraße 15  
20095 Hamburg

#### Verantwortliche Redaktion:

WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Dirk Driesch  
Tel.: 040 415 22-822  
E-Mail: [d.driesch@susat.de](mailto:d.driesch@susat.de)

■ Als unmittelbare Folge der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise müssen insbesondere finanzielle Aktiva einer kritischen Überprüfung standhalten. Finanzinstrumente der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ („*available for sale*“) werden grundsätzlich erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Wertminderungen von zur Veräußerung verfügbaren Finanzinstrumenten sind aber gem. IAS 39.67 erfolgswirksam zu erfassen, wenn objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen. Für Eigenkapitalinstrumente liegt neben anderen Kriterien ein objektiver Hinweis auf eine Wertminderung vor, wenn ein „signifikanter“ oder ein „länger anhaltender“ (*significant or prolonged*) Rückgang des beizulegenden Zeitwertes des Wertpapiers zu verzeichnen ist (IAS 39.61).

Das Fehlen von Leitlinien zur inhaltlichen Bedeutung der Begriffe führte in der Praxis zu unterschiedlichen Bewertungen von zur Veräußerung verfügbaren Eigenkapitaltiteln. Mit dem im Mai 2009 erschienen *IFRIC Update* hat das IFRIC folgende Orientierungshilfen gegeben, ohne damit verbindliche Regelungen im Rahmen einer *IFRIC Interpretation* zu verkünden:

- Die Formulierung „signifikant **oder** länger anhaltend“ (IAS 39.61) ist nicht gleichzusetzen mit „signifikant **und** länger anhaltend“. Eine Wertminderung ist auch dann eingetreten, wenn nur eines der beiden Kriterien erfüllt ist.
- Ein signifikanter oder länger anhaltender Rückgang des beizulegenden Zeitwertes in diesem Sinne ist nicht nur ein objektiver Hinweis (*triggering event*) auf eine Wertminderung, sondern löst vielmehr gleichzeitig die Buchung eines erfolgswirksam zu erfassenden Wertminderungsverlustes aus.
- Die Verminderung des beizulegenden Zeitwertes im Rahmen der allgemeinen (negativen) Marktentwicklungen bedeutet nicht, dass das Unternehmen hieraus schließen kann, dass das Finanzinstrument nicht wertgemindert ist. Da jedes Finanzinstrument einzigartig ist, muss es einzeln auf eine Wertminderung hin überprüft werden.
- Die Existenz eines signifikanten oder länger anhaltenden Rückgangs des beizulegenden Zeitwertes kann nicht durch Vorhersagen über erwartete Markterholungen geheilt werden. Konsequenterweise ist eine erwartete Markterholung für die Einschätzung von „länger anhaltend“ nicht relevant.
- Für die Einschätzung von „signifikant oder länger anhaltend“ ist die funktionale Währung eines Unternehmens, welches das Eigenkapitalinstrument hält, ausschlaggebend, da sich dort die Wertminderung in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlägt.
- Was als ein „signifikanter oder länger anhaltender“ Rückgang zu verstehen ist, ist eine Tatsache, die der Beurteilung durch das Unternehmen unterliegt und weniger ein bilanzpolitisches Wahlrecht. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen interne Leitlinien entwickelt, die sicherstellen, dass die Beurteilung dieses Kriteriums durch das Unternehmen auch konsistent angewendet wird.

Das IFRIC stellte weiterhin klar, dass mit diesen Orientierungshilfen nicht alle Unsicherheiten, die auftreten können, abgedeckt wurden. Da eine baldige Veröffentlichung eines überarbeiteten IAS 39 ansteht, entschloss sich das IFRIC gegen die Aufnahme dieses Themas in seine Agenda.

Fachfragen zu diesen Themengebieten beantworten Ihnen gerne:

WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Dirk Driesch, 040 415 22-822, [d.driesch@susat.de](mailto:d.driesch@susat.de)

WP/StB/CPA Dipl.-Kffr. Cornelia von Oertzen, 040 415 22-825, [c.oertzen@susat.de](mailto:c.oertzen@susat.de)